

Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach § 5 UVPG

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren

Hier: Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 19 BImSchG für den Neubau und Betrieb einer Heizzentrale für das Nahwärmenetz Häusern

Antragsteller:

Solarcomplex AG, vertr. durch den Vorstand Herrn Eberhard Banholzer, Ekkehardstr. 10, 78224 Singen, Flst.Nr. 830/9, Bildackerweg Häusern

Das Vorhaben fällt unter die Ziffern 1.2.1 und 1.2.3.2 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Spalte 2 – Eintrag „S“. Dies bedeutet, dass eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen ist.

Die nach den Kriterien der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG vorgenommene Prüfung in Form einer summarischen Abschätzung unter Berücksichtigung der Antragsunterlagen und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine Schutzgebiete nach Anlage 3 Nummer 2.3 betroffen sind. Das Vorhaben befindet sich innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann deshalb nach §§ 9 Abs. 3 i.V.m 7 Abs. 2 UVPG verzichtet werden.